

RA CLAUDIA RÄTHEL | Brückenstraße 4 | 10179 Berlin

Frau
Carola Storm-Knirsch
Vorsitzende des Verbandes
Anwalt des Kindes
Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.

Brückenstraße 4
10179 Berlin

Tel. 030. 55 57 54 800

Fax 030. 55 57 54 809

kontakt@raethel.de
www.raethel.de

**Thesenpapier zur Podiumsdiskussion am 21. Mai 2014:
"Wildwuchs bei Sachverständigen – psychologische Sachverständigengutachten in der Kritik"**

1. Welche Erfahrungen habe ich in meiner anwaltlichen Praxis mit Sachverständigengutachten gemacht?

- Ich erlebe bereits vor der Gutachtenerstellung unzulässige allgemeine Beweisbeschlüsse der Familiengerichte: Das Gericht delegiert die ihm originär obliegende Entscheidungsbefugnis bspw. zur Frage der konkreten Sorgerechtsregelung auf den Sachverständigen.
- Das Gericht beschließt, durch ein Sachverständigengutachten Beweis zu erheben, obwohl es nicht erforderlich wäre, weil das Gericht selbst Tatsachen ermitteln kann, wie z.B. Kita, Schule und Jugendamt zu befragen oder einen Ortstermin in der Wohnung der Eltern machen kann.
- Das Gericht formuliert in unzulässiger Weise unkonkrete Beweisfragen, die der SV dann auch noch unzulässigerweise interpretiert.
- Ich erlebe unqualifizierte Gutachter
- Ich erlebe befangene Gutachter
- Ich erlebe fachliche Fehler im Gutachten
- Ich sehe berufsrechtliche Verstöße in den Begutachtungen: Exploration ohne Zustimmung des zu Untersuchenden; Befragungen durch den Sachverständigen von Lehrern, Ärzten oder Therapeuten ohne Schweigepflichtentbindungen; Therapie bzw. Mediation ohne erforderliche Zustimmung.
- Sachverständige, die mit einer Intervention nach § 163 Absatz 2 FamFG beauftragt wurden, aber damit scheitern, begutachten weiter und erstellen somit als befangener Gutachter ein Sachverständigengutachten.
- Die Erstellung der Gutachten dauert oft sehr lange an und führt zu Verfahrensverlängerung, was gerade in Kindschaftssachen zu ungünstigen „Zwischenlösungen“ für die Kinder führen kann

2. Woran könnte dies liegen?

- Es besteht eine unklare Rollenverteilung zwischen Richtern und Gutachtern: der Richter mag sich offensichtlich nicht in die Kompetenz des Sachverständigen „einmischen“; Anwälte und sonstige Beteiligte ebenso, so dass Sachverständige im Kindschaftsverfahren zum „heimlichen Richter“ mutieren, weil weder Gericht noch Anwälte oder sonstige Beteiligte es wagen, Kritik zu äußern oder auch nicht kompetent genug sind, das Gutachten kritisch zu bewerten.
- Die Gutachter haben zum Teil keine Kenntnisse über ihre Aufgaben bzw. die Grenzen ihrer Sachverständigentätigkeit innerhalb eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens.
- Den Gutachtern fehlt zum Teil die Kenntnis über gerichtliche Verfahrensregeln.
- Die Sachverständigen sind nicht immer für den konkreten Gutachtauftrag kompetent, oder sie sind aus anderen Gründen ungeeignet.
- Das Gericht wählt ungeeignete Sachverständige aus.
- Die Sachverständigen wissen entweder nicht, dass sich die Erstellung eines Status-Gutachtens (§ 163 Absatz 1 FamFG) und ein lösungsorientiertes Gutachten (§ 163 Absatz 2 FamFG) ausschließen, oder aber sie ignorieren es bewusst, um z. B. diesen Auftrag nicht zu verlieren, und erledigen beide Aufträge oder aber den erweiterten Auftrag nach Absatz 2 gar nicht.
- Es fehlen verbindliche Anforderungen für die Qualifikation des zu bestellenden Gutachters bzw. seine Qualifikation wird vom Gericht nicht vorab überprüft.
- Über Objektivität, Reliabilität und Validität hinaus fehlen verbindliche Mindeststandards für die Qualität eines Gutachtens.

3. Wie sollte aus Perspektive des Anwaltes entgegengewirkt werden?

- Die Familiengerichte als Spezialgerichte müssen sich besser fortbilden, insbesondere im Bereich der Psychologie im Allgemeinen, hinsichtlich der psychologischen Tests, der projektiven Verfahren und der Testgütekriterien, und zwar zumindest soweit, dass sie ein Sachverständigengutachten komplett nachvollziehen und entsprechend kritisieren könnten.
- Die Gerichte müssen sich mehr mit den einzelnen Gutachten auseinandersetzen und nicht einfach die Empfehlungen des Gutachters ungeprüft übernehmen.
- Die Gutachter sollten besser qualifiziert sein und einschlägige Fortbildungen, gegebenenfalls in Rechtspsychologie und Familienpsychologie, vorweisen.
- Die Gerichte müssen die Gutachter besser auswählen und sollten hierfür Mindestanforderungen an den Gutachter stellen: Fachausbildung, Feldkompetenz, Therapieausbildung, rechtliche Kenntnisse, persönliche Fähigkeiten, Fort- und Weiterbildung.